

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/463

Einwohnergemeinde Schnottwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Schnottwil reicht gemäss § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000
 - Vorprojekte Bericht
 - Vorprojekt GEP Landwirtschaftszone, Situation 1:5000
 - Vorprojekt Unterhaltsplan, Situation 1:2000
 - Vorprojekt Bericht Unterhalt
 - Vorprojekt Sanierungsplan, Situation 1:2000
 - Vorprojekt Bericht Sanierungen
 - GEP-Zusammenfassung (Bericht)
 - Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2191 vom 27. April 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie verschiedene seither genehmigte GKP über Teilgebiete ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) bezeichnet die Pflichtigen und definiert Anforderungen an das GEP. Nach § 98 Absatz 2 GWBA in Verbindung mit §§ 14 und 39 PBG haben die Einwohnergemeinden einen Erschliessungsplan über die

Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. August 2008 bis 13. September 2008. Fristgerecht ging am 8. September 2008 beim Gemeinderat eine Einsprache ein. Diese wurde am 4. November 2009 vom Gemeinderat gutgeheissen. In der Folge wurden in den GEP-Unterlagen die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Am 3. Februar 2010 verabschiedete der Gemeinderat die definitiven GEP-Unterlagen zu Handen der regierungsrätlichen Genehmigung.

2.3 Die im GEP dargestellten Baugebietsperimeter und Reservezonenperimeter entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, bleiben aber unverbindlich.

Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Die im Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000, dargestellte Schutzzone im Gebiet Sagiacker, unterteilt in S1, S2 und S3, stimmt nicht mit dem rechtsgültigen Schutzzonenplan überein. Diese Schutzzone ist überarbeitet worden. Massgebend für die Ausdehnung der Schutzzone, deren Unterteilung in S1, S2 und S3 und die geltenden Nutzungsbeschränkungen sind der Schutzzonenplan "Pumpwerk Sagiacker, Sagihofquelle Süd, Stollenquelle der Brunnengenossenschaft Berghölzli" und das zugehörige Schutzzonenreglement, beides genehmigt mit RRB Nr. 2006/1474 vom 14. August 2006.

2.5 Versickerungen

2.5.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.5.2 Mit der Erarbeitung des „Zustandsberichtes Versickerung“ musste festgestellt werden, dass sich in Schnottwil der Untergrund schlecht für Versickerungen eignet. Es konnte nur ein relativ kleines Teilgebiet in der Gegend Bergacker/Weiheracker mit einer Versickerungsprüfung belegt werden (im Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000, dargestellt). Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht wer-

den. Wird in einem Einzelfall eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Machbarkeitsprüfung auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

2.6.1 Gemäss den Plänen und dem Bericht verfügt nur noch eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone über eine nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgung. Bei dieser Liegenschaft besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

2.6.2 Bei den Liegenschaften Lochacher 1 und Lochacher 3 werden im GEP keine Aussagen zur Abwasserentsorgung gemacht, obschon beide bewohnt sind. Vom GEP-Ingenieur nachträglich vorgenommene Abklärungen haben ergeben, dass bei beiden Liegenschaften abflusslose Gruben bestehen, welche nach Bedarf durch eine Kanalreinigungsfirma entleert werden. Die fehlenden Abnahmeverträge werden direkt durch das AfU eingefordert.

2.6.3 Es ist zu beachten, dass die Erhebung der bestehenden Verhältnisse und die darauf basierende Festlegung der Massnahmen dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.7 Der GEP Schnottwil ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) wird beschlossen:

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Schnottwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2191 vom 27. April 1979 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Schnottwil sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Teilgebieten von Schnottwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Schnottwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 2 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Schnottwil, 3253 Schnottwil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Schnottwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“)